



**To the shareholders of
Private Equity Holding AG, Zug**

This is an unofficial translation of the German-version that was sent to registered shareholders on June 12, 2014, and which can be downloaded from www.peh.ch. The text of the current and the proposed sections of the Company's Articles of Association are presented in the official language, i.e., German.

Zug, June 12, 2014

**Invitation to the 17th Annual General Meeting of the shareholders
of Private Equity Holding AG**

Dear shareholder

We are pleased to invite you to the

**17th Annual General Meeting of Private Equity Holding AG
on Thursday, 4th July 2014, at 2pm,**

at the Parkhotel Zug, Industriestrasse 14, 6304 Zug

Agenda and proposals of the Board of Directors

- 1. Welcome**
- 2. Approval of the annual report, the consolidated financial statements and annual financial statements for financial year 2013/2014; appropriation of the net result for the year**

The Board of Directors proposes to approve the annual report, the consolidated financial statements and annual financial statements for the financial year 2013/2014, and carry forward the balance sheet surplus of CHF 110.764m.

- 3. Discharge of the Board of Directors**

The Board of Directors proposes that discharge be granted to its members for the financial year 2013/2014.



4. Elections to the Board of Directors

4.1. Board of Directors

The term of the current Directors ends with this Annual General Meeting.

The Board of Directors proposes to re-elect the current members Dr. Hans Baumgartner, Dr. Hans Christoph Tanner, Martin Eberhard und Bernhard Schürmann for another one year term ending at the next Annual General Meeting.

Additionally, the Board of Directors proposes to elect Paul Garnett. Paul Garnett (born 1971, UK resident) has been following Private Equity Holding AG for several years as portfolio manager for Ironsides Partners (London) and is an expert on investment companies and trusts.

- 4.1.1. Re-election of Dr. Hans Baumgartner to the Board of Directors
- 4.1.2. Re-election of Martin Eberhard to the Board of Directors
- 4.1.3. Re-election of Bernhard Schürmann to the Board of Directors
- 4.1.4. Re-election of Dr. Hans Christoph Tanner to the Board of Directors
- 4.1.5. Election of Paul Garnett to the Board of Directors

4.2. Compensation Committee

The Board of Directors proposes to elect the following Board members to form the compensation committee for the period of one year (until the end of the AGM 2015):

- 4.2.1. Dr. Hans Christoph Tanner
- 4.2.2. Martin Eberhard
- 4.2.3. Bernhard Schürmann

4.3. Independent Proxy

The Board of Directors proposes to elect *KBT Treuhand AG, Zürich* as independent proxy for one year (until the end of the AGM 2015).

4.4. Election of the auditors

The Board of Directors proposes to re-elect *KPMG AG, Zürich*, as statutory auditors for another one year term (until the end of the AGM 2015).



5. Distribution from capital reserves

The Board of Directors proposes a distribution of CHF 2.50 per registered share from capital reserves. The Company forgoes the distribution to treasury shares held at the time of the distribution.

Since January 1, 2011 according to the *Unternehmenssteuerreformgesetz II*, distributions in the form of repayment from capital reserves are not subject to deduction of Swiss withholding tax and exempt from income tax for Swiss residents, who hold the shares as a private investment.

Subject to the approval by the AGM, the payment date is July 14, 2014.

6. Capital decrease by cancellation of registered shares

Subject to the approval by the tax authorities the board of directors' requests:

- The cancellation of 325,000 registered shares, each with a nominal value of CHF 6.00, that were acquired by the company before May 31, 2014 and the corresponding reduction of the share capital by CHF 1,950,000 as follows: For the 209,299 shares (120,000 in FY 2013/14), for which the company charged the seller withholding tax on the difference between the purchase price and the nominal value, the capital will be reduced against the reserves for treasury shares that were funded from retained earnings. For the balance of the shares to be canceled the capital will be reduced against reserves for treasury shares from capital contributions;
- to assert that all claims by creditors are covered after the capital reduction pursuant to the special audit report by KPMG AG pursuant to Art. 732 Abs. 2 OR; and
- to amend art. 3 of the Articles of Association as follows:

Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Art. 3: Aktienkapital</p> <p>Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 20,550,000 und ist eingeteilt in 3,425,000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 6.00. Sämtliche Aktien sind voll einbezahlt.</p>	<p>Art. 3: Aktienkapital</p> <p>Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 18,600,000 und ist eingeteilt in 3,100,000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 6.00. Sämtliche Aktien sind voll einbezahlt.</p>

7. Authorised Capital

Subject to the approval by the AGM, the board of directors proposes to create authorised capital in order to increase flexibility and be able to benefit from market opportunities when they arise. The main purpose of such a capital increase would be to further diversify the portfolio. The board of directors therefore requests to add an art. 3a to the articles of association:



Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
Nicht vorhanden	<p>Art. 3a: Genehmigtes Kapital</p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 3 der Statuten jederzeit bis zum 3. Juli 2016 um maximal CHF 9,000,000 zu erhöhen durch Ausgabe von maximal 1,500,000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 6.00 Nennwert. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhung in Teilbeträgen sind gestattet. Der Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Namenaktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Private-Equity-Portfolios durch die Gesellschaft oder eine Konzerngesellschaft verwendet werden. Werden im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen Verpflichtungen zur Bedienung von Wandel- oder Optionsanleihen übernommen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, zwecks Erfüllung von Lieferverpflichtungen unter solchen Anleihen neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre auszugeben. Im Übrigen bleibt das Bezugsrecht der Aktionäre gewahrt.</p> <p>Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind zu Marktkonditionen am Markt zu veräussern.</p>

8. Contingent Capital

The board of directors proposes to establish a contingent capital:

Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
Nicht vorhanden	<p>Art. 3b: Bedingtes Kapital</p> <p>Das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 3 der Statuten wird im Maximalbetrag von CHF 9,000,000 erhöht durch Ausgabe von höchstens 1,500,000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 6.00 Nennwert, davon</p> <ol style="list-style-type: none"> bis zu einem Betrag von maximal CHF 3,000,000 durch Ausübung von Optionsrechten, die den Aktionären gewährt werden; bis zu einem Betrag von maximal CHF 6,000,000 durch Ausübung von Options- oder Wandelrechten, die in Verbindung mit Anleiheobligationen oder ähnlichen Verpflichtungen der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden. <p>Im Falle von Abs. 1 lit. a darf das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre nur ausgeschlossen werden, wenn die Zuteilung der Optionen im Rahmen einer Kapitalerhöhung erfolgt, an der sich alle Aktionäre und Aktionärinnen ihrer bisherigen Beteiligung entsprechend beteiligen können.</p> <p>Im Falle von Abs. 1 lit. b darf das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen oder eingeschränkt werden (1) zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder (2) zur Emission von Options- oder Wandelanleihen auf dem Kapitalmarkt, wobei diesfalls (i) die entsprechenden Anleihen zu Marktbedingungen im Publikum zu platzieren sind, (ii) die Ausübungsfrist der Options- oder Wandelrechte höchstens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Emission betragen darf und (iii) der Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Emission entsprechen muss.</p>

9. Opting-out

The board of directors proposes to exclude the obligation to make a public offer according to art. 32 SESTA (Opting-out) and include a new article (art. 6bis) in the articles of association:



Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
Nicht vorhanden	<p>Art. 6bis: Opting-out</p> <p><i>Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot gemäss Artikel 32 des BEHG verpflichtet.</i></p>

Comment:

According to art. 22 para. 3 SESTA (Federal Act on Stock Exchanges and Securities Trading, SESTA) the company may at any time adopt a provision in its articles of association to exclude the obligation for shareholders owning more than 33 1/3% of the voting rights, to make an offer to acquire all listed equity securities of the company, provided that this does not prejudice the interests of shareholders within the meaning of article 706 of the Swiss code of obligations.

The Swiss Stock Exchange publishes an index of all investment companies. All SIX-listed companies which pursue a strategy similar to Private Equity Holding AG (“PEH”) have an opting-out clause in their articles of associations (APEN, Castle Private Equity, ShaPE). Most investment companies with different strategies than PEH have either an opting-out (BB Biotech, New Value, Castle Alternative Invest) or an opting-up (Nebag, New Venturetec) clause in their articles of associations.

The proposal of the board of directors to create an opting-out clause is in the best interests of all shareholders and the company. Compared to listed operational companies, shares of investment companies have a relatively low liquidity. For larger stakes the company itself is often the only potential buyer on the market. As long as the quoted price per share is lower than the net asset value per share, the acquisition and cancelation of shares results in an accretion of the net asset value of the shares remaining outstanding. Larger shareholders, who would exceed the threshold of 33 1/3% as a result of the Company proposing to purchase a block of shares from a third party shareholder, might object to such transaction because it could result in them having to submit a public offer to all public shareholders according to art. 32 para. 1 SESTA (in essence, the Company could then no longer purchase any treasury shares). Other possible situations where possible desirable portfolio transactions could be impeded include the acquisition of another private equity fund portfolio through issuance of new shares whereby the seller would come close to or exceed the threshold according to art. 32 para. 1.

There are no transactions planned by which any existing or potential shareholder would obtain an advantage from this new article.

At the time of writing, the company does not have any shareholder, who directly, indirectly or acting in concert with third parties, controls more than a third of the outstanding shares. The company is also not aware of any shareholder group that would cross the threshold of 33 1/3% after the cancellation of shares according to agenda item 6. The company’s significant shareholders are listed on page 41 of the annual report.



Changes since March 31, 2014 can be viewed on the website of the Swiss stock exchange (SIX).¹

10. Modification of Art. 2 (Purpose)

The current definition of the company's investment spectrum entails investments into a broadly diversified risk capital portfolio with a focus on Europe. The board of directors proposes to reinforce the global investment approach and to widen the company's investment spectrum to infrastructure and private debt investments. Art. 2 of the articles of association should therefore be amended as follows:

Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Art. 2: Zweck</p> <p>Zweck der Gesellschaft ist der Kauf, der Verkauf und das Halten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften, deren Verwaltung und Finanzierung.</p> <p>Die Gesellschaft wird Investitionen in ein breit diversifiziertes Risikokapital-Portfolio, mit Investitionsschwerpunkt in Europa, tätigen. Zu diesem Zweck wird sie im gesamten Private Equity Bereich in professionell geführte, auf Private Equity Investments spezialisierte Investmentvehikel sowie direkt in einzelne Unternehmen investieren. Die Einzelheiten der Anlagepolitik sind vom Verwaltungsrat in einem Reglement festzulegen.</p> <p>Die Gesellschaft kann Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und ausserdem alle Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann.</p>	<p>Art. 2: Zweck</p> <p>Zweck der Gesellschaft ist der Kauf, der Verkauf und das Halten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften, deren Verwaltung und Finanzierung.</p> <p>Die Gesellschaft tätigt direkt oder indirekt Investitionen in ein breit diversifiziertes Risikokapital-Portfolio. Zu diesem Zweck kann sie in professionell geführte, auf Private Equity, Infrastruktur oder Private Debt spezialisierte Investmentvehikel sowie direkt in einzelne Unternehmen oder Projekte investieren. Die Einzelheiten der Anlagepolitik sind vom Verwaltungsrat in einem Reglement festzulegen.</p> <p>Die Gesellschaft kann Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und ausserdem alle Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann.</p>

11. Modification with respect to the „Ordinance against Excessive Compensation with respect to Listed Stock Corporations“ (OaEC)

On January 01, 2014 the ordinance against excessive compensation with respect to listed stock corporations came into effect which implements art. 95 para. 3 of the federal constitution that was accepted by the Swiss people and cantons in March 2013.

The board of directors does not want to take advantage of the transition period but would like to implement the required changes in the articles of association in order to comply with this new regulation this year already. On this occasion some other articles were specified, for example art. 11 regarding the deadline of filing agenda items.

¹ http://www.six-swiss-exchange.com/shares/companies/major_shareholders_de.html?fromDate=19980101&issuer=10715



The board of directors proposes to amend the Company's Articles of Association, in particular as requested by the OaEC as follows:

Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Art. 8: Befugnisse</p> <p>Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> Festsetzung und Änderung der Statuten; Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle; Genehmigung des Jahresberichtes und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, der Konzernrechnung; Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns nach Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle; Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden. 	<p>Art. 8: Befugnisse</p> <p>Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> Festsetzung und Änderung der Statuten; Entgegennahme von Bericht und Antrag der Revisionsstelle; Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung; Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende; Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; Wahl und Abberufung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates; Wahl und Abberufung des Präsidenten des Verwaltungsrates; Wahl und Abberufung der einzelnen Mitglieder des Vergütungsausschusses; Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters; Wahl und Abberufung der Revisionsstelle; Gesonderte Genehmigung der Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrates und des für die Geschäftsführung verantwortlichen Delegierten; Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.
<p>Art. 10: Einberufung</p> <p>Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle mindestens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstag mittels Brief oder Telefax.</p> <p>In der Einberufung sind folgende Angaben zu machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Ort und Zeit der Versammlung; Verhandlungsgegenstände, die vom Verwaltungsrat traktandiert werden, und Anträge dazu; durch Aktionäre beantragte Verhandlungsgegenstände und Anträge dazu, soweit dies gesetzlich oder durch die Statuten vorgesehen ist; Art des Ausweises über den Aktienbesitz; Hinweis auf die Auflage des Geschäftsberichtes und des Revisionsberichtes am Gesellschaftssitz zur Einsicht der Aktionäre. <p>Absatz 2 oben gilt mit Ausnahme von lit. e auch für die Einberufung von ausserordentlichen Generalversammlungen, wobei jedoch nach Ermessen des Verwaltungsrates die Veröffentlichung in den Publikationsorganen der Gesellschaft anstelle der schriftlichen Einladung treten kann.</p>	<p>Art. 10: Einberufung</p> <p>Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle mindestens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstag mittels Brief an die eingetragenen Aktionäre und Anzeige in den Publikationsorganen der Gesellschaft.</p> <p>In der Einberufung sind folgende Angaben zu machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Ort und Zeit der Versammlung; Verhandlungsgegenstände, die vom Verwaltungsrat traktandiert werden, und Anträge dazu; durch Aktionäre beantragte Verhandlungsgegenstände und Anträge dazu, soweit dies gesetzlich oder durch die Statuten vorgesehen ist; Art des Ausweises über den Aktienbesitz; Einzelheiten für die Erteilung von schriftlichen und elektronischen Vollmachten und Weisungen; Hinweis auf die Auflage von Dokumenten am Gesellschaftssitz zur Einsicht der Aktionäre. <p>Die Absätze 1 und 2 oben gelten auch für die Einberufung von ausserordentlichen Generalversammlungen, wobei jedoch nach Ermessen des Verwaltungsrates die Veröffentlichung in den Publikationsorganen der Gesellschaft anstelle der schriftlichen Einladung treten kann.</p>
<p>Art. 11: Traktandierungsanträge</p> <p>Auf die Tagesordnung sind auch Verhandlungsgegenstände und Anträge zu setzen, die durch Aktionäre, die Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, noch vor erfolgter Einberufung schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht worden sind.</p> <p>Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können auf Beschluss der Generalversammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch erst in der nächsten Generalversammlung möglich. Ausgenommen sind die Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.</p> <p>Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.</p>	<p>Art. 11: Traktandierungsanträge</p> <p>Auf die Tagesordnung sind auch Verhandlungsgegenstände und Anträge zu setzen, die durch Aktionäre, die Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht worden sind.</p> <p>Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können auf Beschluss der Generalversammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch erst in der nächsten Generalversammlung möglich. Ausgenommen sind die Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.</p> <p>Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.</p>
<p>Art. 13: Mitgliedschaftsrechte, Stimmrecht, Vertretung</p> <p>Die Mitgliedschaftsrechte kann ausüben, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist. Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.</p> <p>In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die</p>	<p>Art. 13: Mitgliedschaftsrechte, Stimmrecht, Vertretung</p> <p>Die Mitgliedschaftsrechte kann ausüben, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist. Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.</p> <p>In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die</p>



<p>in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.</p> <p>Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen, die nicht Aktionär zu sein braucht. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Gültigkeit der Vollmacht.</p>	<p><i>in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.</i></p> <p><i>Jeder stimmberechtigte Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person, die nicht Aktionär zu sein braucht, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Gültigkeit der Vollmacht.</i></p> <p><i>Die Organstimmrechts- und Depotstimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.</i></p>
<p>Nicht vorhanden</p>	<p>Art. 13a: Unabhängiger Stimmrechtsvertreter</p> <p><i>Die Generalversammlung wählt jährlich den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wird eine juristische Person oder eine Personengemeinschaft gewählt, so bestimmt diese die natürliche Person, welche den unabhängigen Stimmrechtsvertreter an der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht vertritt.</i></p> <p><i>Die Unabhängigkeit des Stimmrechtsvertreters darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein und richtet sich im Übrigen sinngemäss nach Art. 728 Abs. 2 – 6 OR.</i></p> <p><i>Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, ernennt der Verwaltungsrat den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung.</i></p> <p><i>Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung durch die Generalversammlung erfolgt mit Wirkung auf das Ende dieser Generalversammlung.</i></p> <p><i>Vollmachten und Weisungen können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden. Neben der schriftlichen Vollmachten- und Weisungserteilung können die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmacht und Weisung erteilen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.</i></p> <p><i>Der Verwaltungsrat ist zuständig, im Hinblick auf eine Generalversammlung die Weisungsordnung für die unabhängige Stimmrechtsvertretung zu erlassen. Er kann die Einzelheiten der Weisungsordnung in einem Reglement festlegen und darin insbesondere auch bestimmen, unter welchen Voraussetzungen unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben eine gültige Weisungserteilung an die unabhängige Stimmrechtsvertretung vorliegt.</i></p>
<p>Art. 15: Protokoll</p> <p>Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses hält fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten wird; Beschlüsse und Wahlen; Begehren um Auskunft und darauf erteilte Antworten; von Aktionären zu Protokoll gegebene Erklärungen. 	<p>Art. 15: Protokoll</p> <p><i>Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses hält fest:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von Aktionären oder ihren Bevollmächtigten beziehungsweise vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;</i> <i>Beschlüsse und Wahlen;</i> <i>Begehren um Auskunft und darauf erteilte Antworten;</i> <i>von Aktionären zu Protokoll gegebene Erklärungen.</i>
<p>Art. 16: Beschlussfassung</p> <p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Vorbehalten bleiben Art. 704 Abs. 1 und 2 OR und abweichende Bestimmungen in diesen Statuten.</p> <p>Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn der Vorsitzende nicht etwas anderes anordnet oder sofern nicht einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen über mindestens 5 % der vertretenen Aktien verfügen, geheime Abstimmung verlangen.</p>	<p>Art. 16: Beschlussfassung</p> <p><i>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Aktienstimmen gelten.</i></p> <p><i>Vorbehalten bleiben Art. 704 Abs. 1 und 2 OR und abweichende Bestimmungen in diesen Statuten.</i></p> <p><i>Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn der Vorsitzende nicht etwas anderes anordnet oder sofern nicht einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen über mindestens 5 % der vertretenen Aktien verfügen, geheime Abstimmung verlangen.</i></p>



<p>B. DER VERWALTUNGSRAT</p> <p>Art. 17: Wählbarkeit und Mandatsdauer</p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die Aktionäre sind. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>B. DER VERWALTUNGSRAT UND DER VERGÜTUNGS-AUSSCHUSS</p> <p>Art. 17: Wählbarkeit, Mandatsdauer und Mandate ausserhalb der Gesellschaft</p> <p><i>Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen.</i></p> <p><i>Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Präsident des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden einzeln jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt, wobei unter einem Jahr die Zeit vom Tage der Wahl bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu verstehen ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.</i></p> <p><i>Befristete Arbeits- bzw. Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen eine feste Vertragsdauer von bis zu einem Jahr haben. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeits- bzw. Mandatsverträgen beträgt maximal 12 Monate.</i></p> <p><i>Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn zusätzliche externe Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen. Nicht unter diese Beschränkung fallen a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die die Gesellschaft kontrollieren, sowie b) Pro-Bono Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann jedoch mehr als 20 solcher Pro Bono-Mandate wahrnehmen. Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan, der Geschäftsleitung oder im Beirat einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Externe Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat im Sinne dieser Bestimmung.</i></p>
<p>Art. 18: Organisation</p> <p>Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt seinen Präsidenten und den Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.</p>	<p>Art. 18: Organisation</p> <p><i>Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses, die von der Generalversammlung gewählt werden. Er bestimmt aus seiner Mitte einen oder zwei Vizepräsidenten und den Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.</i></p> <p><i>Ist das Amt des Präsidenten vakant, so übernimmt der Vizepräsident (bei zwei Vizepräsidenten der Ämtältere) das Präsidium für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Ist kein Vizepräsident bestimmt, so ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Präsidenten bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</i></p> <p><i>Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so besetzt der Verwaltungsrat für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seinen Mitgliedern allfällige Vakanz.</i></p>
<p>Art. 20: Geschäftsführung und deren Übertragung</p> <p>Den Mitgliedern des Verwaltungsrates steht die Führung der Geschäfte der Gesellschaft gesamthaft zu, soweit diese nicht rechtsgültig übertragen ist.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt von Art. 716a OR die Geschäftsführung nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen.</p> <p>Das Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.</p>	<p>Art. 20: Geschäftsführung und deren Übertragung</p> <p><i>Den Mitgliedern des Verwaltungsrates steht die Führung der Geschäfte der Gesellschaft gesamthaft zu, soweit diese nicht rechtsgültig übertragen ist.</i></p> <p><i>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt von Art. 716a OR, die Geschäftsführung nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder, insbesondere einen Delegierten des Verwaltungsrates oder an andere natürliche Personen zu übertragen. Das Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.</i></p> <p><i>Die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 von Art. 17 [gelten analog für die Personen, die mit der Geschäftsführung der Gesellschaft betraut sind.</i></p> <p><i>Die Vermögensverwaltung kann nach Massgabe eines vom Verwaltungsrat zu erlassenden Organisationsreglementes und aufgrund eines schriftlichen Vertrages auch an juristische Personen übertragen werden. Die Entschädigung richtet sich nach der Höhe der verwalteten Nettoaktiven, der Marktkapitalisierung der Gesellschaft und der Wertentwicklung des Vermögens, wobei sowohl eine sog. Hurdle Rate als auch eine sog. High-Water-Mark vorzusehen sind.</i></p>



<p>Art. 21: Vertretungsberechtigung</p> <p>Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Die Vertretung steht allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gemeinsam zu, sofern er nichts anderes bestimmt. Er kann im Rahmen des Gesetzes und dieser Statuten die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierten) oder Dritten (Direktoren) übertragen.</p>	<p>Art. 21: Vertretungsberechtigung</p> <p><i>Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Die Vertretung steht allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gemeinsam zu, sofern er nichts anderes bestimmt. Er kann im Rahmen des Gesetzes, dieser Statuten und des Organisationsreglementes die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierten) oder Dritten übertragen.</i></p>
<p>Art. 23: Beschlussfassung an der Verwaltungratssitzung</p> <p>Unter Vorbehalt von Art. 24 fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen an Verwaltungratssitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Vorsitzende Stichentscheid hat.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Verwaltungratssitzung anwesend ist. Ausgenommen sind Beschlüsse im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen, bei denen die Quorumsvoraussetzung nicht gilt.</p>	<p>Art. 23: Beschlussfassung an der Verwaltungratssitzung</p> <p><i>Unter Vorbehalt von Art. 24 fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen an Verwaltungratssitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Vorsitzende Stichentscheid hat.</i></p> <p><i>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Verwaltungratssitzung anwesend ist; Teilnahme per Telefon- oder Videoverbindung ist möglich. Ausgenommen sind Beschlüsse im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen, bei denen die Quorumsvoraussetzung nicht gilt.</i></p>
<p>Art. 26: Entschädigung</p> <p>Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine vom Verwaltungsrat nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit zu bestimmende Entschädigung.</p>	<p>Art. 26: Entschädigung (Grundsätze)</p> <p><i>Als Gegenleistung für ihre Beanspruchung sowie für ihre allgemeine Verwaltungstätigkeit und die ihnen gesetzlich überbundenen Verantwortlichkeiten beziehen die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Delegierte des Verwaltungsrates zulasten der Erfolgsrechnung eine vom Geschäftsergebnis unabhängige, feste Entschädigung. Eine erfolgsabhängige Entschädigung ist ausgeschlossen. Sie erhalten weder Kredite noch Darlehen und sind an keinen Erfolgs- und Beteiligungsplänen beteiligt.</i></p> <p><i>Die Gesamthöhe der Entschädigungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates wird vom Verwaltungsrat der Generalversammlung jährlich für das laufende Geschäftsjahr zur verbindlichen Genehmigung vorgelegt. Dasselbe gilt für die Entschädigung des Delegierten des Verwaltungsrates. Darüber wird separat abgestimmt.</i></p> <p><i>Die Vergütung kann ganz oder teilweise in Form von Beteiligungsrechten an der Gesellschaft ausgerichtet werden, wobei diese Beteiligungsrechte für einen Teil oder die gesamte feste Vergütung von der Gesellschaft zum Börsenkurs gekauft und anstelle der festen Vergütung ausgerichtet werden.</i></p> <p><i>Reicht der durch die Generalversammlung bereits genehmigte Gesamtbetrag für die Vergütung des Delegierten bzw. der Mitglieder der Geschäftsleitung nicht aus, um die Vergütung an eine oder mehrere Personen auszurichten, die erst nach der letzten ordentlichen Generalversammlung zum Delegierten bzw. in die Geschäftsleitung ernannt wurde(n), so ist die Gesellschaft ermächtigt, jeder solchen Person für die laufende Vergütungsperiode einen Zusatzbetrag als Vergütung auszurichten. Der Gesamtbetrag für solche Zusatzbeträge darf je Vergütungsperiode 50% der während der letzten drei Jahre insgesamt an den Delegierten bzw. die Geschäftsleitung ausgerichteten durchschnittlichen jährlichen Gesamtvergütung nicht übersteigen. Der Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der Vergütungen des Delegierten bzw. der Geschäftsleitung bis zur nächsten Abstimmung der Generalversammlung für die Vergütungen des neuen Delegierten bzw. der neuen Mitglieder der Geschäftsleitung nicht ausreicht. Die Generalversammlung stimmt nicht nachträglich über den verwendeten Zusatzbetrag ab. Reicht der Zusatzbetrag für die Entschädigung des neuen Delegierten bzw. von neuen oder zusätzlichen Mitgliedern der Geschäftsleitung nicht aus, so kann der übersteigende Betrag nur nach Genehmigung durch die nächste ordentliche Generalversammlung ausbezahlt werden.</i></p> <p><i>Lehnt die Generalversammlung den Antrag des Verwaltungsrates über die Gesamtentschädigung des Verwaltungsrates bzw. des Delegierten ab, ist der Verwaltungsrat berechtigt, der Versammlung einen modifizierten Antrag mit einer tieferen Gesamtsumme vorzuschlagen. Wird auch dieser Antrag abgelehnt, muss der Verwaltungsrat eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen und das Geschäft erneut traktandieren.</i></p>
<p>Nicht vorhanden</p>	<p>Art. 26a: Vergütungsausschuss</p> <p><i>Der Vergütungsausschuss besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die auch Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen. Bezüglich Wahl und Amtsdauer gilt Art. 17 Abs. 2.</i></p> <p><i>Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation, die Berichterstattung und die Beschluss-</i></p>



	<p><i>fassung des Vergütungsausschusses.</i></p> <p><i>Im Rahmen der Genehmigung durch die Generalversammlung über die Gesamtschädigung für den Verwaltungsrat und die Entschädigung des Delegierten beschliesst der Vergütungsausschuss die Entschädigungen der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates und des Delegierten. Ausserdem bereitet er zuhanden des Verwaltungsrates jährlich einen Vergütungsbericht vor, der das Vergütungssystem beschreibt, sich über die Zielerreichung von für das Vergütungssystem relevanten Faktoren ausspricht und quantitative Angaben zu den von der Gesellschaft ausgerichteten Vergütungen enthält. Der Verwaltungsrat hat den Vergütungsbericht zu erstellen und abschliessend zu genehmigen. Der Verwaltungsrat legt den Vergütungsbericht der Revisionsstelle zur Prüfung vor und bringt ihn den Aktionären mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung zur Kenntnis.</i></p>
<p>Art. 35: Publikationen</p> <p><i>Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.</i></p>	<p>Art. 35: Publikationen</p> <p><i>Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen und Anzeige im Publikationsorgan in Bezug auf Art. 10 vorstehend.</i></p> <p><i>Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.</i></p>

12. Miscellaneous

Annual Report

The annual report 2013/2014, the annual financial statements and consolidated financial statements, the reports of the auditor KPMG AG also with regards to the proposed capital decrease by cancellation of registered shares as per item 6 on the agenda (Art. 732 Swiss Code of Obligations), are available for inspection at the registered office of the Company at Gotthardstrasse 28, 6304 Zug, Switzerland from June 12, Monday to Friday. The annual report is further available to download on the Company website (www.peh.ch). A hard copy can be requested at info@peh.ch or by calling +41 41 726 79 80.

Invitations

Shareholders registered with voting rights in the shareholders' register of Private Equity Holding AG on the day the invitations are issued are invited to attend the Annual General Meeting. From the day the invitation to the Annual General Meeting is sent out until the day following the Annual General Meeting, no new entry in the shareholders' register shall be made (Art. 6 para. 2 Articles of Association). Each registered share confers one vote upon the holder. Shareholders who have sold their shares before the Annual General Meeting are no longer entitled to attend or vote.

Admission cards

Shareholders that would like to either attend the AGM or issue a proxy are kindly requested to order their admission cards and annual report by filling in the attached forms and sending them to the share registry: SIX SAG AG, PO Box, CH-4601 Olten, fax: +41 62 311 61 92. Upon receipt, shareholders will receive their admission cards and voting forms.

Proxy

We look forward to welcoming you at the Annual General Meeting. Should you be unable to attend in person you can arrange to be represented by a third party as follows:



- a) Shareholders who are unable to attend the Annual General Meeting in person can be represented by another shareholder or a third party. In addition, according to art. 689c shareholders can be represented by Mr. Reto Leemann, fiduciary, KBT Treuhand AG, Zürich, who acts as the independent proxy in accordance with article 689c of the Swiss Code of Obligations and was nominated by the board of directors. According to art. 11 OaEC corporate proxies and proxies of deposited shares are prohibited.
- b) Shareholders who would like to be represented by a proxy are requested to fill in, sign and return the attached form no later than July 2.
- c) Shareholders alternatively have the possibility to give voting instructions to the independent proxy electronically. If you wish to do so, please follow the “Sherpany Account Opening Instructions” and send the attached “Sherpany Account Opening Form” to SIX SAG AG, PO Box, CH-4601 Olten, in order to validate your access to the electronic platform “Sherpany”. If you have already registered with Sherpany in the past you can provide voting instructions once you have added Private Equity Holding AG to your personal list on said electronic platform.

Supervisory office

The supervisory office will be open from 1:30pm on the day of the Annual General Meeting. The shareholders are kindly asked to present their admission tickets at the entrance.

Registration

Please confirm your attendance to the Annual General Meeting using the form included by latest July 2.

Drinks reception

The Board of Directors is looking forward to inviting the shareholders to a drinks reception following the Annual General Meeting.

On behalf of the Board of Directors

Dr. Hans Baumgartner
Chairman